

akatholisch, doch wegen seiner katholischen Taufe zu denen zählt, welche den Bestimmungen des Dekretes „Ne temere“ unterstehen. Dennoch würde nach geschehenem formlosen Abschluß einer Ehe des Heinrich entweder mit einer Akatholikin, oder, wenn der Abschluß in Deutschland geschähe und sowohl Heinrich als auch das zu ehelichende Mädchen in Deutschland geboren sein sollten, mit einer Katholikin, nicht ohne weiteres als ungültig und trennbar zu erklären sein, sondern es müßte, falls eine derartige Entscheidung und etwaige Verheiratung mit einer anderen Person in Frage käme, die Sache nach Rom an den Heiligen Stuhl berichtet werden, gemäß des päpstlich approbierten Entscheides des Heiligen Offiziums vom 31. März und 29. April 1911 (s. Acta Apost. Sedis III, 163 ff.): „Quid dicendum sit de matrimonii eorum, qui a genitoribus acatholice vel infidelibus nati, sed in Ecclesia catholica baptizati, postea ab infantili aetate in haeresi vel infidelitate vel sine ulla religione adoleverint, quoties cum parte acatholica vel infideli contraxerint?“ Resp. „Recurrendum esse in singulis casibus.“

3. Es ist also die uns beschäftigende Ehe des Heinrich und der Caja als eine von der Kirche verbotene Mischehe anzusehen, zu deren erlaubten Eingehung außer dem Vorliegen eines wichtigen Grundes seitens der Caja päpstliche Dispens nötig ist. Wie weit im vorliegenden Falle dem Diözesanbischofe die Befugnis zur Dispenserteilung zu steht, ist an Ort und Stelle zu sehen. Heinrich ist nämlich trotz seiner katholischen Taufe ganz und gar in einem akatholischen Bekenntnis aufgewachsen und wird zweifelsohne von allen den Mitgliedern dieses Bekenntnisses zugezählt: das muß genügen, um die projektierte Ehe als Mischehe anzusehen, welche den Katholiken an und für sich verboten ist.

4. Der Pfarrer der Caja muß daher, bevor er zur Trauung derselben mit Heinrich schreiten darf, unter Angabe von Gründen, welche die Ehe räthlich machen, sich von Seiten des zuständigen Bischofes oder des Heiligen Stuhles Dispens für jene Ehe verschaffen und auf die ortsübliche oder vorgeschriebene Weise Garantie für die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen fordern. Mithin hatte der Kaplan Recht, daß er sich weigerte, im Namen des Pfarrers die Trauung sofort vorzunehmen.

Balkenburg (Holland).

Aug. Lehmkühl S. J.

III. (Ein letzter Wille, der kein letzter Wille war.)

Starb da lebhaft in einem kleinen Ort ein Ortsinhaber, nennen wir ihn Höfller. Sein geringer Nachlaß wäre bald erledigt gewesen, hätte sich darunter nicht ein Notizbuch befunden, dessen Aufzeichnungen im Orte bekannt wurden. Darin war unter anderem über ein mündliches Testament berichtet, dessen Zeuge Höfller gewesen. Ein Hausbesitzer des Ortes — er möge hier Hauser genannt sein — hatte vor ca. 20 Jahren in Gegenwart seiner kinderlosen Frau sowie ebendieses

Hößler und eines anderen Nachbarn — mag er Schwarz heißen — über sein schuldenfreies Haus und ein Vermögen von ca. 10.000 K in der Weise festiert, daß er seine Frau, zu deren Gunsten schon ein rechtsgültiger Ehevertrag (nach § 1249 des A. B. G.) bestand, der ihr im Falle der Kinderlosigkeit das ganze Vermögen ihres Mannes sicherte, zur Universalerin einsetzte mit dem Beifügen, daß es nach ihrem Tode seinen, des Hausers, Verwandten zufallen solle, abgerechnet einige Legate im Werte von ca. 2000 K, darunter eines zugunsten der Ortskirche im Betrage von 800 K. — So viel war den Notizbuchaufzeichnungen zu entnehmen; wären dieselben doch früher bekannt geworden! Denn unterdessen war die Witwe des Hauser gestorben und da kein Testament gefunden wurde, — es hieß zwar, sie habe etliche gemacht, — so fiel der bereits bedeutend verminderte Nachlaß ihrem Bruder Konrad Fuchs zu; die Verwandten des Hauser gingen leer aus. Diese waren nun die ersten, die sich über den Inhalt des mündlichen Testamente zu vergewissern trachteten: der zweite Zeuge, Schwarz, lebte ja noch, also hin zu ihm! Ob das mit dem Testamente richtig sei? — „Ja, auf die Ziffern erinnere er sich nicht mehr, aber das andere sei richtig.“ — Warum er nichts davon erzählt habe? — „Wozu? Das Testamente war, wie ich bald danach erfuhr, gesetzlich ungültig, weil drei männliche Zeugen zu einem mündlichen Testamente außerhalb des Gerichtes notwendig sind.“ — Ob er mit der Witwe des Hauser darüber gesprochen habe? — „Ja, sie hat versprochen, sie werde den Willen ihres Mannes in ihrem Testamente erfüllen. Indessen scheint sie darauf vergessen zu haben, ihr Nachlaß wurde mit 3200 K eingeschätzt und fiel ganz ihrem einzigen Bruder, dem Fuchs, zu.“ — Von Schwarz gings nun zu Fuchs: er möge freiwillig den nunmehr ganz klargestellten letzten Willen seines Schwagers Hauser erfüllen. Sie sollen die Sache bei Gericht anhängig machen, war seine Antwort, bis dahin müsse er schon im Interesse seiner Familie an dem Nachlaß festhalten. — Bei Gericht? Ja, wenn da nur etwas zu machen wäre! Aber alle Sachkundigen rieten von einer derartigen Aktion ab. So blieb den geschädigten Neffen Hausers nur eines übrig, der Gang ins Pfarrhaus. Seine Hochwürden möge dem Fuchs eindringlich die Sünde vorhalten, deren er sich durch Nichtbeachtung des letzten Willens seines verstorbenen Schwagers schuldig mache. Und der Herr Pfarrer versprach zu tun, was er eben tun könne. Auch ihm machte ja das gefundene Notizbuch ernste Sorgen. 800 K hatte der Hauser für die Pfarrkirche gewidmet, und die könnte sie bei ihrer Dürftigkeit wahrhaftig brauchen; konnte und mußte er, der Pfarrer, nicht durchsehen, daß wenigstens dieses fromme Legat seiner Bestimmung zugeführt würde? Fuchs und seine Familie waren gottesfürchtige Leute. Mußte man sie nicht im Gewissen verpflichten, das Erbe herauszugeben?

So liegt der Fall.

Lösen wir ihn in zwei praktische Fragen auf:

1. Kann Fuchs den kraft gesetzlicher Erbfolge ihm zugesprochenen Nachlaß ruhigen Gewissens behalten?

2. Muß er nicht wenigstens das erwähnte Legat für fromme Zwecke auszahlen?

Lösung. Der Fall bietet theoretisch keine Schwierigkeiten. Ich seze dabei die nun zur sententia communis erwachsene Rechtsanschauung voraus, daß formlose Testamente, soweit sie sich auf profane Zuwendungen beziehen, wenn darin unzweifelhaft der letzte Wille des Verstorbenen zum Ausdrucke kommt, von den darin Bedachten so lange als gültig behandelt werden dürfen, als nicht der gesetzliche Erbe sein Recht geltend macht, daß es diesem unverwehrt bleibt, seine Ansprüche auf die infolge des formlosen Testamentes gesetzlich ihm zustehende Verlassenschaft geltend zu machen und daß mit der nach dem Gesetz erfolgten Zuteilung des Erbes an den bürgerlich gesetzlichen Erben die Sache endgültig abgetan erscheint. Oeffentliche Interessen verlangen in solchen Fällen, daß das naturgesetzlich ganz gerechtfertigte Verfügungsrecht des einzelnen über seinen Nachlaß zurückstehe gegenüber der durch die staatlichen Erbgesetze garantierten Rechtsicherheit und friedlichen Ordnung.

So ist die Antwort auf die erste Frage leicht zu geben: Fuchs ist im Gewissen nicht verpflichtet, seinem Neffen die nach gesetzlicher Erbfolge erlangte Verlassenschaft ganz oder teilweise abzutreten.

Wie steht es nun mit der Kirchenstiftung? Das gemeine Recht und die darauf ruhenden Rechte billigten dem zugunsten von causae piae verfaßten, aber gesetzlich formlosen letzten Willen die rechtliche Gültigkeit zu; die modernen bürgerlichen Gesetzbücher wissen davon nichts mehr, im Rechtsstreit unterliegt die causa pia. Die kirchlichen Behörden stehen auf dem Standpunkte, daß letzwillige Verfügungen zugunsten der causae piae nach dem kirchlichen Rechte zu entscheiden seien, das die Formalitäten der bürgerlichen Gesetze als Bedingung der Gültigkeit nicht kennt. So nach dem Trid. XXII, 8 de ref. die heilige Pönitentiarie noch am 10. Jänner 1901; hier war übrigens bemerkt, daß eventuell auch ein Vergleich der (bürgerlich-) gesetzlichen Erben mit der im formlosen Testamente bedachten causa pia leicht zuzulassen sei. Demgemäß erklären die Moraltheologen, daß letzwillige Verfügungen ad piis causas, ob mündlich oder schriftlich getroffen, sofern nur die freie Verfügung des Erblassers sichergestellt ist, im Gewissen verpflichten. Das genannte Zugeständnis der heiligen Pönitentiarie („facile tamen admittuntur haeredes ad compositionem cum ecclesia vel pia causa, cui legatum est“) weist aber schon darauf hin, wie schwer es fällt, derartige Gewissensverpflichtungen durchzusetzen, da das Volk nur schwer von einer derartigen Pflicht zu überzeugen ist, die am bürgerlichen Gesetz und Gericht gar keinen Rückhalt findet. Daher behauptet schon d'Annibale (Summula II n. 339), man könne jene, welche die Ungültigkeit formloser letzwilliger Verfügungen auch auf fromme Legate anwenden

und darnach handeln, bei ihrer Meinung lassen, solange eine authentische Entscheidung für das Gegenteil nicht vorliegt. Das „Facile admittuntur ad compositionem“ der Pönitentiarie legt jedenfalls eine mildere Auffassung nahe.

In unserem Falle kommen noch pastorelle Bedenken in Betracht. Man stelle sich nur die Sache konkret vor. „Mein lieber Fuchs,“ — sagt der Herr Pfarrer zu dem durch die Verlassenschaft aus mancher Not befreiten Erben — „ob Sie Ihrem Neffen im Sinne jener mündlichen Verfügung etwas geben wollen, das steht bei Ihnen, denn jenes Testament war ja ungültig; aber der Kirche, ja der Kirche müssen Sie das Legat oder wenigstens einen guten Teil desselben entrichten, denn nach der Seite ist das Testament gültig.“ — Glaubt wirklich jemand, dem Bäuerlein und seiner ländlichen frommen und unfrommen Umgebung klar machen zu können, daß da zweierlei Maß berechtigt und nicht klerikaler Eigennutz ausschlaggebend sei? Wird er nicht den teuflischen Spott aus Goethes „Faust“ fürchten müssen: „Die Kirche hat einen guten Magen: hat ganze Länder aufgefressen und doch noch nie sich übergesessen?“ Die pastorelle Klugheit wird dem Pfarrer nahe legen, vom strengen Rechtsanspruch abzusehen. Und so wird denn auch auf die zweite Frage, das Legat für die Kirche betreffend, die Antwort für die Praxis ähnlich lauten müssen, wie im ersten Falle: Der Erbe, der den mündlichen letzten Willen seines Schwagers für ungültig ansieht und kaum zu überzeugen sein dürfte, daß bezüglich des Kirchenlegates ein anderes Recht angerufen werden muß, wird am besten in diesem seinem Glauben belassen, dabei aber ermahnt, die fromme Absicht des Erblassers und seiner Witwe zugunsten der notleidenden Pfarrkirche nach Kräften zu verwirklichen.

Prag.

Æ. Hilgenreiner.

IV. (Beichtpflicht eines zweifelhaft getauften Konvertiten.) Wirre Wege war er durch mehr als drei Jahrzehnte gegangen, bevor er nun heimgefunden ins Mutterhaus der katholischen Kirche. In Bremen als Sohn eines freigeistigen Protestanten geboren und erzogen, hatte er in Handelsgeschäften allerlei Länder durchreist und vielerlei Glaubens- und Gewissensirrungen durchgemacht, bis ihn Krankheit an ein längeres Schmerzenlager fesselte und der briefliche Verkehr mit einem Missionär, den er auf einer ostafrikanischen Handelsstation kennen und schätzen gelernt hatte, zu tieferem Nachdenken in religiösen Fragen brachte. In einem der böhmischen Weltkunorte vollzog sich auch seine geistige Gesundung; ein zur Kur weilender Ordenspriester besorgte seine Einführung in die katholische Wahrheit. Seine Konversion steht bevor. Bereit, alle Schritte zu tun, die von der geistlichen Behörde verlangt werden, nimmt er auch keinen Anstoß an den Fragen, die hinsichtlich der Gültigkeit seiner Taufe erhoben werden. Ich übergehe die Details; das Resultat der Nachforschungen war, wie in vielen derartigen Fällen, kein befriedigendes, eine Sicher-